

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### EU-KOMMISSION GENEHMIGT ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG FÜR UMWELTFREUNDLICHE BUSSE IN DEUTSCHLAND

**EU-Kommission, Beschl. v. 14.11.2018, C(2018) 7633 final, SA.51450 (2018/N)**

Die EU-Kommission genehmigt eine von der Bundesregierung geplante Fördermaßnahme als Teil des Sofortprogramms „Saubere Luft“ zur Nachrüstung von Dieselbussen, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden. Für die Verbesserung der Luftqualität in den rund 90 Städten und Gemeinden, in denen in den Jahren 2016 und 2017 die Stickoxid-Grenzwerte überschritten wurden, plant Deutschland mit insgesamt 107 Mio. Euro die Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV zu unterstützen. Von den momentan schätzungsweise rund 37.000 eingesetzten Bussen ist der ganz überwiegende Großteil mit herkömmlichen Dieselmotoren ausgestattet.

Die EU-Kommission genehmigt die Förderrichtlinie auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV. Sie ist der Auffassung, dass die Fördermaßnahme Busunternehmen einen Anreiz bietet, vermehrt in die Anschaffung von umweltfreundlicheren Bussen mit deutlich geringeren Stickoxidemissionen zu investieren. Die nachgerüsteten Busse sollen mindestens 85 Prozent weniger Stickoxide ausstoßen. Insgesamt könne die geplante Unterstützung zu einer Reduzierung der Stickoxidemissionen von geschätzt 2.200 Tonnen pro Jahr führen. Die Maßnahme stehe damit auch mit der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität im Einklang.

Die EU-Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele vorrangig vor den ggf. durch die Förderung auftretenden Wettbewerbsverzerrungen seien.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der Beschluss steht im direkten Zusammenhang mit zwei bereits im Jahre 2018 ergangenen Entscheidungen, mit der die Kommission die Förderung vom Erwerb von Elektro-, sowie Plug-In-Hybridbussen anstelle von herkömmlichen Dieselbussen im ÖPNV genehmigte (siehe Beschl. v. 26.02.2018, SA.48190 und Beschl. v. 28.05.2018, SA.50776, hierzu Update 2/2018). Die Empfänger derartiger Fördermittel müssen hierbei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Vorgaben aus den Fördermittelbescheiden und auf die des EU-Beihilfen- und Vergaberechts legen, um nicht in die Gefahr der Rückforderung zu geraten.